

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim**

Aufgrund der §§ 26a, 36a, 60, 62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419) erlässt die Stadtverordnetenversammlung von Bensheim mit Beschluss vom 20.6.1991 folgende Geschäftsordnung:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen (§ 60 HGO)**

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben, wenn möglich, unter Angabe des Grundes, vor Beginn der Sitzung dem Stadtverordnetenvorsteher an.
- (3) Ein Stadtverordneter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Stadtverordnetenvorsteher unter Angabe des Grundes vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

#### **§ 2 Anzeigepflicht (§ 26 a HGO)**

Die Stadtverordneten erfüllen ihre jährliche Anzeigepflicht nach § 26 a HGO nach Aufforderung. Sie leiten die Anzeige dem Stadtverordnetenvorsteher zu. Dieser gibt eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss weiter. Die Zusammenstellung wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.

#### **§ 3 Treuepflicht (§ 26 HGO und § 35 Abs. 2 HGO)**

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

**§ 4**  
**Verschwiegenheit**  
**(§§ 35 Abs. 2, 24 HGO)**

- (1) Stadtverordnete sind nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 HGO i.V. mit § 35 Abs. 2 HGO zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Stadtverordneter.
- (3) Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung sind grundsätzlich vertraulich. Ausgenommen von der Vertraulichkeit ist der Inhalt von Beschlüssen, die gem. § 52 Abs. 2 HGO nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

**§ 5**  
**Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten**  
**(§ 36a HGO)**

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeindevertretern bestehen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- (3) Der Fraktionsvorsitzende hat die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie seiner Stellvertreter dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie bei einem Wechsel der Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

**§ 6**  
**Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Stadtverordnetenvorsteher, seinen Stellvertretern, den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und den Fraktionsvorsitzenden. Der Bürgermeister und die weiteren hauptamtlichen Magistratsmitglieder können an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat berät den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung seiner Geschäfte und bei der Festlegung der Tagesordnung, der Sitzungstermine, der

- äußeren Gestaltung, der Zeit und des Ortes der Sitzungen. Er berät auch die Ausschussvorsitzenden. Er soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine Beschlüsse.
  - (4) Der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er muss ihn einberufen, wenn es eines der Mitglieder, eine Fraktion oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft er ihn während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
  - (5) Im übrigen bestimmt der Ältestenrat sein Verfahren.

## II.

### Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

#### 1) Einberufen der Sitzungen

##### § 7

#### **Einberufen der Sitzungen (§ 58 HGO, § 56 HGO)**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt unter Beachtung von § 9 die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. Unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1, S. 2 HGO ist der Vorsitzende verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.  
Er hat die Stadtverordneten in der Regel mindestens 3 Wochen vor einem beabsichtigten Termin von einer geplanten Sitzung schriftlich zu unterrichten.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Mit der Ladung gehen die vorhandenen und zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen zu. In Ausnahmefällen können Unterlagen bis zu Beginn der Sitzung nachgereicht werden.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Stadtverordnetenvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen.

Er muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Im Falle des § 53, Abs. 2 HGO muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Bei Wahlen (§ 55 HGO), der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 6 HGO) müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens 3 Tage liegen.

- (4) Die Ladung erfolgt in der Regel durch Boten der Stadtverwaltung; ggfs. mit Brief durch Postzustellungsurkunde oder durch Telegramm.

### **§ 8**

#### **Konstituierende Sitzung ( §§ 56,57 HGO)**

- (1) Der Bürgermeister beruft die Stadtverordnetenversammlung binnen eines Monats nach Beginn der Wahlzeit zu ihrer ersten Sitzung ein. Er eröffnet die Sitzung und gibt den Vorsitz dem an Jahren Ältesten oder wenn dieser ablehnt, dem nächstältesten Stadtverordneten.
- (2) Der Altersvorsitzende ernennt einen vorläufigen Schriftführer und ruft die Stadtverordneten beim Namen auf. Alsdann stellt er die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung fest. Unter seiner Leitung wird nunmehr der Stadtverordnetenvorsteher aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
- (3) Der Stadtverordnetenvorsteher übernimmt anschließend den Vorsitz und leitet die Wahl seiner Stellvertreter, des Schriftführers und dessen Stellvertreters.
- (4) Danach beschließt die Stadtverordnetenversammlung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl nach Maßgabe des KWG in der jeweils gültigen Fassung.

### **§9**

#### **Unterteilung der Tagesordnung, öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen (§ 52 HGO)**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen.
- (2) Für einzelne Angelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

- (4) Die Tagesordnung besteht aus den Abschnitten I (Mitteilungen und Berichte), II (Beschlussfassung ohne Aussprache), III (Beschlussfassung mit Aussprache), IV (Anfragen) und V (Informationen).
- (5) In Abschnitt I werden folgende Tagesordnungspunkte aufgenommen:
  - a) Mitteilungen und Berichte des Stadtverordnetenvorstehers und der Ausschussvorsitzenden
  - b) Abgabe von persönlichen Erklärungen der Stadtverordneten und Magistratsmitglieder;
  - c) Mitteilungen und Berichte des Magistrats gemäß § 50 Abs. 3 HGO
- (6) Abschnitt II enthält diejenigen Tagesordnungspunkte, bei denen eine Beschlussfassung ohne Aussprache zu erwarten ist. In Abschnitt III sind zunächst die Verwaltungsvorlagen, bei denen eine Beschlussfassung mit Aussprache zu erwarten ist, und überführte Verhandlungsgegenstände, danach die Anträge und alle anderen Punkte zu setzen. Ein Verhandlungsgegenstand ist von Abschnitt II in Abschnitt III überführt, wenn ein Stadtverordneter dies verlangt. Unter Abschnitt IV werden die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gestellten Anfragen behandelt. Eine Begründung der Anfragen ist nur schriftlich möglich. Abschnitt V enthält schriftliche Informationen des Magistrats.

## **2) Ablauf der Sitzungen**

### **a) Allgemeines**

#### **§ 10**

#### **Vorsitz und Stellvertretung (§§ 57 u. 58 HGO)**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.  
Ist er verhindert, so sind die Stellvertreter zu seiner Vertretung berufen. Dies gilt auch für den Fall, wenn sich der Stadtverordnetenvorsteher an der Beratung beteiligt.
- (2) Die Reihenfolge der Stellvertreter entspricht nach Wahl über einen gemeinsamen Wahlvorschlag der dortigen Auflistung und im übrigen einen entsprechend von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschluss.
- (3) Der Stadtverordnetenvorsteher hat die Sitzungen sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit (§ 53 HGO)**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## **§ 12 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbote bei Interessenwiderstreit ( § 25 HGO)**

- (1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder - entscheiden zu dürfen, so hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss er den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 13 Eröffnung, Sitzungsordnung und Sitzungsdauer**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher stellt bei Sitzungsbeginn die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung fest.
- (2) Nunmehr stellt der Stadtverordnetenvorsteher die Frage, ob gegen die Ladung oder Tagesordnung Einspruch erhoben wird. Auf Antrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung. Die Stadtverordnetenversammlung kann diesbezüglich die Reihenfolge der TOP ändern, TOP absetzen, teilen oder miteinander verbinden. Auf Antrag erfolgt die Beratung hierüber nichtöffentlich.

Eine Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, ist nur möglich, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung der Tagesordnung um Wahlen oder um die Beschlussfassung zur Hauptsatzung oder evtl. Änderungen ist ausgeschlossen.

- (3) Der Stadtverordnetenvorsteher stellt sodann fest, in welcher Form die Tagesordnung beschlossen worden ist.
- (4) Während den Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen.
- (5) Tonbandaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel des Schriftführers für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des Vorsitzenden; vor ihrer Erteilung hat er den Stadtverordneten Gelegenheit zum Vorbringen von Einwänden zu geben.
- (6) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.00 Uhr. Die Sitzungsdauer soll eine Zeit von 4 Stunden nicht überschreiten. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen.  
Nach Überschreitung der Richtzeit kann der Stadtverordnetenvorsteher nach vorheriger Anhörung des Ältestenrates über die Tagesordnungspunkte ohne Aussprache abstimmen lassen. Bei Widerspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 Mehrheit. Davon ausgenommen ist die Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen, die in Teil I (Ausspracheteil) der Tagesordnung verzeichnet sind. Die Verhandlungsgegenstände nimmt der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

## **§ 14 Sitzordnung**

Die Stadtverordneten sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Stadtverordnetenvorsteher nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzordnung der Fraktionen. Fraktionslosen Stadtverordneten weist der Vorsitzende nach Anhörung des Ältestenrates den Sitzplatz zu.

## **§ 15 Teilnahme des Magistrats (§ 59 HGO)**

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlungen gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Sprecher des Magistrats ist der Bürgermeister; er kann im Einzelfall Abweichendes regeln.

## **b) Beratung und Entscheidung**

### **§ 16 Anträge**

- (1) Jeder Stadtverordnete, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge bei der Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung sachlich zuständig ist.
- (3) Anträge sollen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind grundsätzlich schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei dem Büro des Stadtverordnetenvorstehers oder dem Stadtverordnetenvorsteher selbst einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift ihres Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. Der Stadtverordnetenvorsteher leitet unverzüglich je eine Kopie bzw. Abschrift des Antrages an den Magistrat und an die Fraktionen weiter.
- (5) Verspätete Anträge nimmt der Stadtverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung, sofern er sie nicht zunächst nach Abs. 6 an die zuständigen Ausschüsse verweist.  
Über eine Verweisung berichtet er der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Der Stadtverordnetenvorsteher nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, ob die Anträge zur Vorbereitung der Beschlüsse zunächst an die zuständigen Ausschüsse überwiesen werden. Anträge mit erheblicher finanzieller Auswirkung sollen dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorgelegt werden. Abweichend hiervon verweist der Stadtverordnetenvorsteher Anträge auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers zunächst an den zuständigen Ausschuss bzw. die zuständigen Ausschüsse.
- (7) Werden Anträge nach Abs. 6 zunächst an einen Ausschuss verwiesen, so leitet der Stadtverordnetenvorsteher gleichzeitig eine etwa erforderliche Anhörung des oder der betreffenden Ortsbeiräte ein.
- (8) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich vorzulegen.



## **§ 17 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Derselbe Antragsteller kann einen abgelehnten Sachantrag frühestens nach einem Jahr erneut einbringen. Diese Sperrfrist gilt nur während einer laufenden Wahlperiode.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

## **§ 18 Änderungsanträge und Antragskonkurrenz**

- (1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der Vorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Einganges abgestimmt.

## **§ 19 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller die Rücknahme erklären.

Eine Aussprache kann auch über zurückgenommene Anträge erfolgen.

## **§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Er erhält das Wort unmittelbar nach Schluss des Redners. Danach erteilt der Stadtverordnetenvorsteher das Wort zur Gegenrede, wobei pro Fraktion aber nur einmal gesprochen werden darf. Dann lässt er über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit höchstens 3 Minuten.

## **§ 21 Beratung**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung (vgl. § 13 Abs. 4) zur Beratung bzw. evtl. Abstimmung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält erst der Antragsteller und dann ggfs. der oder die Berichterstatter (Stellungnahme Ausschüsse) das Wort.
- (3) Zu dem TOP "Mitteilungen und Berichte des Magistrates" gem. § 50 Abs. 3 HGO und "Mitteilungen und Berichte des Stadtverordnetenvorstehers und der Ausschussvorsitzenden" sind nur Fragen, aber keine Verhandlungen oder Beratungen gestattet.
- (4) Der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Meldungen erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Redner.
- (5) Der Stadtverordnetenvorsteher kann mit Zustimmung des Redners einem Stadtverordneten das Wort zu einer kurzen Zwischenfrage erteilen.
- (6) Der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er sich an der Beratung, so leitet sein Stellvertreter die Sitzung.
- (7) Für die Beratung einzelner Gegenstände beträgt die Redezeit für die Stellungnahme der Fraktionen jeweils höchstens 8 Minuten. Fraktionslose Stadtverordnete erhalten für eigene Anträge 4 Minuten.  
Darüber hinaus erhält jeder Stadtverordnete eine Redezeit von höchstens 2 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt. Der Stadtverordnetenvorsteher kann (nach Erörterung im Ältestenrat) die Redezeit der Fraktionen abweichend festlegen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird nicht auf die Gesamtzeit angerechnet.  
Fraktionslose Stadtverordnete erhalten bei Änderungsanträgen und sonstigen Tagesordnungspunkten eine Redezeit von 2 Minuten.  
Bei der Beratung des Haushaltes / Nachtrages beträgt die Redezeit für die Stellungnahme der Fraktionen jeweils höchstens 16 Minuten. Darüber hinaus erhält jeder Stadtverordnete eine Redezeit von 4 Minuten. Fraktionslose Stadtverordnete erhalten die Hälfte der Redezeit.
- (8) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Verhandlungsgegenstand ohne Entscheidung in der Sache an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes abgeschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

- (9) Auf Antrag ist die Sitzung zu unterbrechen. Es gilt das Verfahren für Geschäftsordnungsanträge. Der Stadtverordnetenvorsteher bestimmt den Zeitraum der Unterbrechung.

## **§ 22**

### **Erlass der Haushaltssatzung (§§ 97,82 HGO)**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach der Feststellung im Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Hierbei sollen nur die Grundsätze des Haushaltsplanes besprochen werden (1. Lesung)
- (2) Danach wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in den Ortsbeiräten, anschließend in den ständigen Ausschüssen, zuletzt im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Die Ortsvorsteher und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sind zu der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses einzuladen und auf Verlangen zu hören.
- (3) Abschließend wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in zweiter Lesung in der Stadtverordnetenversammlung beraten und beschlossen.

## **§ 23**

### **Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte**

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er hatte bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt der Stadtverordnetenvorsteher die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im übrigen gilt § 20 Abs. 2 und 3.

## **§ 24**

### **Abstimmung (§ 54 HGO)**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit, sind aber in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken.
- (2) Die Stadtverordneten stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der Stadtverordnetenvorsteher die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt er stets,

wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (4) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Stadtverordneten in der Niederschrift.
- (5) Der Stadtverordnetenvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## **§ 25 Wahlen (§ 55 HGO)**

- (1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter ist der Stadtverordnetenvorsteher. Er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Verlauf und Ergebnis der Wahl werden in der Sitzungsniederschrift vermerkt. Über schriftlich und geheim durchgeführte Wahlhandlungen ist vom Schriftführer eine besondere Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsniederschrift als Anlage beigegeben wird und von dem Wahlleiter, den Wahlhelfern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Wird nach Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorgenommen werden, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt, kann von dem besonderen Verfahren nach Abs. 2 bis 3 abgesehen werden.

## **§ 26 Anfragen**

- (1) Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher, den Magistrat, den Antragsteller oder an den Berichterstatter sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet zu werden.
- (3) Die Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Zusatzfragen sind gestattet.

## **§ 27**

### **Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist – jedoch noch vor einer stattfindenden Abstimmung. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen und sie richtig stellen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung (Sachpunkte) oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Stadtverordnetenvorsteher vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Behandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen. Sie sind auf Verlangen in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

### **c) Ordnung in den Sitzungen**

## **§ 28**

### **Ordnungsgewalt und Hausrecht ( § 58 Abs. 4 HGO)**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann vom Vorsitzenden ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann der Vorsitzende nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

## **§ 29**

### **Sachruf und Wortentzug**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher soll Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redner erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt und ihm der Wortentzug vorher angedroht worden ist.

- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher soll das Wort entziehen, wenn der Redner es eigenmächtig ergriffen hatte, oder die Redezeit überschreitet.
- (3) Ist einem Redner das Wort entzogen, so erhält er es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

### **§ 30**

#### **Ordnungsruf, Sitzungsausschluss (§ 60 Abs. 2 HGO)**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher kann einen Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher kann einen Stadtverordneten bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für eine oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

### **3) Sitzungsniederschrift**

### **§ 31**

#### **Niederschrift (§ 61 HGO)**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem in der Sitzung amtierenden Stadtverordnetenvorsteher, dem in der Sitzung amtierenden stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden auf Tonträger aufgenommen. Neben der Niederschrift sind auch die Aufzeichnungen auf Tonträger über den gesamten Sitzungsverlauf dauernd aufzubewahren. Jeder Stadtverordnete und jedes Magistratsmitglied kann sich die Aufzeichnungen auf den Tonträgern im Büro der Stadtverordnetenversammlung vorspielen lassen. Über das Vorspielen ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Nähere regelt der Stadtverordnetenvorsteher.

- (4) Auf Antrag des Stadtverordnetenvorstehers, einer Fraktion oder von mindestens fünf Stadtverordneten oder auf Verlangen des Magistrats oder eines hauptamtlichen Magistratsmitgliedes hat der Schriftführer aus den Aufzeichnungen auf den Tonträgern einen wörtlichen Auszug zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand anzufertigen und den Antragstellern zu überreichen.  
Unabhängig von dem Antragsteller erhalten sämtliche Fraktionen eine Durchschrift aller gefertigten Wortprotokolle.
- (5) Die Niederschrift liegt vom 30. bis 40. Tage nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Büro der Stadtverordnetenversammlung im Rathaus von Bensheim zur Einsicht für die Stadtverordneten und Magistratsmitglieder offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.
- (6) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb eines Monats nach Beginn der Offenlegung beim Stadtverordnetenvorsteher schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

### **III. Ausschüsse**

#### **§ 32 Aufgaben der Ausschüsse (§§ 50, 62 HGO)**

- (1) Die nach Maßgabe der Hauptsatzung oder besonderer Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre Vorsitzende oder besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

#### **§ 33 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung (§§ 55,62 HGO)**

- (1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktion zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.

- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für einen Stellvertreter zu sorgen. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

### **§ 34**

#### **Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften ( § 62 HGO)**

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.
- (2) Mehrere Ausschüsse können gemeinsam beraten. Über die Einberufung gemeinsamer Ausschusssitzungen entscheiden die Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 9 Abs. 2- 4 und 7 gilt entsprechend.
- (4) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 trifft der Ausschuss.
- (5) Die Niederschrift soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnis von Wahlen sind festzuhalten. § 31 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

### **§ 35**

#### **Recht weiterer Stadtverordneter zur Sitzungsteilnahme ( § 62 Abs. 4 HGO)**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Antragsteller können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesem nicht als Mitglied angehören. Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 42 Abs. 1 HGO.



**§ 36**  
**Hinzuziehung von Vertretern und Sachverständigen**  
**(§ 62 Abs. 6 HGO)**

Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppe, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

**§ 37**  
**Anwesenheit des Magistrats**

Der Magistrat muss bei jeder Ausschusssitzung vertreten sein. Die Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Magistrats verlangen.

**IV.**  
**Mitwirkung der Ortsbeiräte**

**§ 38**  
**Anhörungspflicht (§ 82 Abs. 3 und 5 HGO)**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Ortsbeiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Stadtteile betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
- (2) Das Verfahren ist in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Bensheim geregelt.

**§ 39**  
**Pflicht zur Prüfung der Vorschläge**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist verpflichtet, die von den Ortsbeiräten eingebrachten Vorschläge - soweit sie ihrer Zuständigkeit unterliegen - innerhalb angemessener Frist zu beraten.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher hat den Ortsbeiräten die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

**§ 40**  
**Aufforderung zur Stellungnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung kann in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Ortsbeiräte zu Stellungnahmen auffordern.

**V.**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 41**  
**Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung des Ältestenrates.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

**§ 42**  
**Arbeitsunterlagen**

- (1) Jeder Stadtverordnete erhält je ein Exemplar der
  - a) Hessischen Gemeindeordnung
  - b) Sammlung des Bensheimer Stadtrechts
  - c) je eine kommunalpolitische Zeitschrift nach eigener Wahl
- (2) Im übrigen erhält er weitere Unterlagen, die für die Ausübung des Mandats notwendig oder nützlich sind nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

**§ 43**  
**Bekanntgabe, Inkrafttreten**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Er leitet den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 22.6.1978 außer Kraft.

Bensheim, den 26. Juni 1991

gez. Heinz  
**Stadtverordnetenvorsteher**

## **I. Grundsatzung**

beschlossen am 20.06.1991  
in Kraft getreten am 27.06.1991

## **II. Nachträge**

1. Nachtrag  
beschlossen am 16.02.1995  
in Kraft getreten am 16.02.1995
2. Nachtrag  
beschlossen am 17.12.1998  
in Kraft getreten am 01.01.1999
3. Nachtrag  
beschlossen am 14.07.2005  
veröffentlicht am 01.06.2006  
in Kraft getreten am 02.06.2006
4. Nachtrag  
beschlossen am 03.02.2011  
veröffentlicht am 14.02.2011  
in Kraft getreten am 15.02.2011
5. Nachtrag  
beschlossen am 14.04.2016  
in Kraft getreten am 15.04.2016